



Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

20. Februar 2026

Seite 1 von 2

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen
Stabstelle Geschäftsstelle
Forst/direkte Förderung

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
63.07.01.02-001009

Versand ausschließlich per Mail an
poststelle@wald-und-holz-nrw.de

FD Bickschäfer
Telefon 0211 3843-3332
Fax 0211 3843-
dominik.bickschaefer@mlv.nrw.
de

FöRL Privat- und Körperschaftswald vom 30. Januar 2026 (MB.NRW 2026 Nr. 33)

Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gemäß § 44 LHO

Die Bewilligung von Maßnahmen der Wiederbewaldung erfolgt unter Verwendung von Bundesmitteln aus dem Klima- und Transformationsfonds. Diese Mittel wurden bisher von Seiten des BMLEH noch nicht bereitgestellt. Wann eine Zuweisung dieser Mittel erfolgen wird, ist aktuell noch nicht absehbar.

Damit trotz der derzeit noch fehlenden Bundesmittel bereits mit der Umsetzung von Fördermaßnahmen zur Wiederbewaldung begonnen werden kann, soll im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der förderunschädliche vorzeitige Maßnahmenbeginn genehmigt werden.

Die Genehmigung kann für die folgenden Maßnahmen im angegebenen Rahmen erteilt werden.

FöRL Privat- und Körperschaftswald:

Maßnahme-Nr.	VZM-Rahmen	HH-Stellen
5.1.1.2 forstfachliche Stellungnahmen und Planungen zur Bestandesbegründung	5.000.000 EUR	15 080 67/77 - KTF
5.1.2.1 Initialbegründung mit geringen Pflanzenzahlen		
5.1.2.2 Wiederbewaldung im Standardverband		

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@mlv.nrw.de
www.mlv.nrw.de

USt-IdNr.: DE357413739

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadttor:
Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

Weitere Vorgaben

Die Antragssumme der Anträge, für die der vorzeitige Maßnahmenbeginn zugelassen wird, darf den vorgegebenen Rahmen nicht überschreiten. Durch geeignete Maßnahmen ist dies sicher zu stellen. Ich bitte um Bericht, sofern absehbar ist, dass dieser Rahmen nicht ausreicht.

Die Nummern 1.3ff VV/VVG zu § 44 LHO sind einzuhalten.

Es sind weiterhin folgende Voraussetzungen zu beachten:

Es muss ein prüffähiger Förderantrag vorliegen. Die Antragstellenden müssen den vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragen. Die spätere Bewilligung der Maßnahmen erfolgt jeweils auf der Grundlage und unter Einhaltung der Bestimmungen Förderrichtlinien Privat- und Körperschaftswald in der zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Fassung.

Mit Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns sind die Antragstellenden schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- a. eine spätere Bewilligung des Förderantrages nur erfolgen kann, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen
- b. die Genehmigung der Ausnahme von Nr. 1.3.2 der VV zu § 44 LHO keinen Anspruch auf spätere Förderung begründet,
- c. die ANBest-P bzw. ANBest-G zu beachten sind.

Im Auftrag

gez. Bickschäfer